



**Satzung des Vereins für Rasenspiele 1945
Udenheim e.V.**

Satzung des Vereins für Rasenspiele 1945 Udenheim e.V.



§1 Name und Sitz des Vereins

1. Name: Verein für Rasenspiele 1945 Udenheim e.V.
2. Sitz: 55278 Udenheim, Hinter dem Hofgraben
3. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr
4. Die Vereinsfarben sind schwarz und weiß
5. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz unter der Nr. 1738 eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ des § 52 Abs. 1 AO.
2. Zweck des Vereins ist, die Förderung des Amateursports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen einschließlich sportlicher Jugendpflege und der Errichtung von Sportanlagen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral und verfolgt keine politischen Ziele.

§3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den geschäftsführenden Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - Austritt
 - Tod
 - Auflösung des Vereins
 - Ausschluss
4. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.
5. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einbehaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
6. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - Wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder grober Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
 - Wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnungen.
 - Wegen eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportlichen Verhaltens.
 - Wegen unehrenhafter Handlungen innerhalb und außerhalb des Vereins.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.



§4 Beiträge

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

- Festsetzung der monatlichen Mitgliedsbeiträge ab 12.04.2013:
 - Jugendbeitrag: 5,00 €
 - Erwachsenen- & Aktivenbeitrag: 6,00 €
 - Familienbeitrag: 7,00 €
 - Rentnerbeitrag: 2,00 €

Zahlungsmöglichkeit halbjährig oder jährlich durch Bankeinzug

2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§5 Wahlen, Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.
3. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt. Die Beisitzer können zusammen in einem Wahlgang gewählt werden.
4. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
5. Die Anzahl der Beisitzer kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erhöht werden. Mindestanzahl sind vier Beisitzer.
6. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die im Jahr der stattfindenden Mitgliederversammlung das 18. Lebensjahr vollenden.
7. Wählbar in den geschäftsführenden Vorstand sind Mitglieder, die das 21. Lebensjahr vollendet haben.
8. Wählbar in den Gesamtvorstand sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
9. Jugendliche unter 18 Jahren können an Vereinsversammlungen als Zuhörer teilnehmen.

§6 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen die Anordnungen des Vorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- Verweis
- Angemessene Geldstrafe
- Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung ist im Einschreibebrief zuzustellen.

Der Betroffene ist vorher zu hören.



§7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der geschäftsführende Vorstand
- Der Gesamtvorstand

§8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - Der Vorstand beschließt oder
 - ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand und zwar durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - Bericht des Vorstandes
 - Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahlen, soweit dies erforderlich ist
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
8. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
9. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.
10. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.
11. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.



§9 Mitarbeiterkreis

1. Zum Mitarbeiterkreis gehören:
 - Die Mitglieder des Vorstandes
 - Die Abteilungsleiter
 - Die Übungsleiter
 - Die Betreuer und Platzwarte
 - Schiedsrichter und Kampfrichter
 - Vertreter in Fachgremien des Sports auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene
 - Kassenprüfer
2. Der Mitarbeiterkreis sollte dreimal jährlich zusammentreten. Er wird vom Vorsitzenden geleitet
3. Der Mitarbeiterkreis soll gewährleisten, dass alle im Verein tätigen Mitglieder laufend über alle Geschehnisse im Verein unterrichtet werden. Er hat die Aufgabe, bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins beratend mitzuwirken.

§10 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet
 - Als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in und dem/der Schriftführer/-in.
 - Als Gesamtvorstand.
 - Bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Abteilungsleitern, und den Beisitzern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und sein Stellvertreter/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der oder die Stellvertreter/in jedoch nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden tätig.
3. Der Vertreter der Abteilungen wird von den Abteilungen gewählt.
4. Der Vorstand leitet den Verein. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
5. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises.
 - Die Bewilligung von Aufgaben.
 - Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern.
6. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand notwendig sind. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstands laufend informiert.



7. Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandsressorts regelt die Geschäftsordnung des Vereins.
8. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§11 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den/die Abteilungsleiter/in, seinen Stellvertreter/in und Mitarbeiter/in, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet.
3. Abteilungsleiter/in, Stellvertreter/in und Mitarbeiter/in werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebene Kassenführung kann jederzeit vom Kassierer/in des Vereines geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Vereinsvorstandes.

§12 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und alle Sitzungen des geschäftsführenden und des Gesamtvorstandes, sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen sind Protokolle anzufertigen und vom Versammlungsleiter/in sowie dem Protokollführer/in zu unterzeichnen.

Diese Protokolle sind dann dem Schriftführer/in auszuhändigen.

§13 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie evtl. Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kasse die Entlastung des Kassierers/in und des Vorstandes.

§14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - Der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Satzung des Vereins für Rasenspiele 1945 Udenheim e.V.



3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Udenheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Fußballsports zu verwenden hat.

§15 Inkrafttreten der Satzung und Übergangsvorschriften

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 28. April 2017 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz in Kraft.

Udenheim, den 01.05.2017

Geschäftsführender Vorstand

Michael Heinrich
1. Vorsitzender

Lars Wollmirstedt
2. Vorsitzender

Fabian Hammen
Schriftführer

Stefan Grief
Kassierer

Vereinsanschrift:

VfR 1945 Udenheim e.V.
Hinter dem Hofgraben, 55278 Udenheim

Geschäftsstelle:

Wörrstädter Str. 23, 55278 Udenheim, Telefon: (06737) 809375
E-Mail Adresse: 1.vorsitzender@vfrundenheim.de



Vorsitzende des VfR 1945 Udenheim e.V. seit dem Gründungsjahr

1945 bis 1947 Erich Harth

1947 bis 1948 Heinrich Manz

1948 bis 1949 Bürgermeister Reinhold Sittel

bis November 1949 Richard Schwamb

1949 bis 1951 Emil Will

1951 bis 1952 Otto Dangl

1952 bis 1954 Jakob Fuhrmann

1954 bis 1956 Philipp Schwamb

1956 bis 1963 Herbert Lange

1963 bis 1968 Rudi Jungblut

1968 bis 1972 Toni Dassen

1972 bis 1982 Norbert Weibrich

1982 bis 1994 Wilhelm Noll

1994 bis 2000 Horst Seilheimer

10.03.2000 bis 14.01.2005 Wilhelm Noll

14.01.2005 bis 13.04.2007 Dirk Palme & Wilhelm Noll

13.04.2007 bis 30.10.2009 Rüdiger Pals

30.10.2009 bis 20.11.2015 Jörg Weibrich

Seit 20.11.2015 Michael Heinrich